

**Beitragsordnung Polizeisportverein Reutlingen e.V.
(Beschlussvorlage für JHV am 29.06.2023, gültig ab 01.01.2024)**

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Polizeisportverein Reutlingen e.V.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird gemäß den Regelungen der Satzung durch die Hauptversammlung festgelegt.

(3.a) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und betragen ab dem **01.01.2024** für:

Schlüssel	Beschreibung	Beitrag (aktuell)	Beitrag ab 01.01.2024
11	Erwachsene/r ab Vollendung des 18. Lebensjahres	84,00 EUR	96,00 EUR
12	Ehe-/Lebenspartner ab Vollendung des 18. Lebensjahres	54,00 EUR	66,00 EUR
13	1.Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren beide Eltern Mitglied im Hauptverein sind	12,00 EUR	18,00 EUR
14	2.Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren beide Eltern Mitglied im Hauptverein sind	12,00 EUR	18,00 EUR
15	3.Kind und weitere Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren beide Eltern Mitglied im Hauptverein sind	00,00 EUR	00,00 EUR
21	1.Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren ein Elternteil Mitglied im Hauptverein ist	24,00 EUR	30,00 EUR
22	2.Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren ein Elternteil Mitglied im Hauptverein ist	12,00 EUR	18,00 EUR
23	3.Kind und weitere Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren ein Elternteil Mitglied im Hauptverein ist	00,00 EUR	00,00 EUR
31	1. Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	42,00 EUR	48,00 EUR
32	2. Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	36,00 EUR	42,00 EUR
33	3. Kind, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	30,00 EUR	36,00 EUR
34	4. Kind und weitere Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	00,00 EUR	00,00 EUR
41	Schüler, Studierende, freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Auszubildende, sofern der entsprechende Nachweis jeweils zum 30.11. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr erbracht wird, ab dem 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	54,00 EUR	60,00 EUR
Passive Mitgliedschaft (bedarf der Genehmigung durch den Vorstand)			
51	Erwachsener - passiv	60,00 EUR	72,00 EUR

52	Ehe-/Lebenspartner - passiv	36,00 EUR	48,00 EUR
61	Ehrenmitglieder	00,00 EUR	00,00 EUR
91	Gebühr für Mehrkosten Rechnungszahlung statt Bankeinzug je Rechnung	10,00 EUR	10,00 EUR
92	Gebühr wegen erfolglosem Bankeinzug je erfolglosem Einzug	10,00 EUR	10,00 EUR
93	Mahngebühr je Mahnung	10,00 EUR	10,00 EUR

(3.b) Erläuterungen zu den Beitragsschlüsseln:

Eltern/Kinder:

- Ein Elternpaar wird getrennt nach Erwachsener und Ehe-/Lebenspartner geschlüsselt.
- Elternpaare mit Kindern: die Kinder werden gemäß Schlüssel 13-15 geschlüsselt.
- Erwachsene mit Kindern: die Kinder werden gemäß Schlüssel 21-23 geschlüsselt.
- Kinder ohne Eltern(teil): die Kinder werden gemäß Schlüssel 31-34 geschlüsselt.

Passivmitgliedschaft:

- Ein Mitglied kann nur im Gesamtverein passiv sein, wenn es auch in allen Abteilungen, denen es beigetreten ist, als passives Mitglied geführt wird.

(4) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes enthalten.

(5) Eheähnliche Lebensgemeinschaften, die unter der gleichen Adresse gemeldet sind, werden auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen wie ein Erwachsener mit Ehe-/Lebenspartner im Sinne der Beitragsordnung behandelt.

(6) Über vorgenannten Mitgliedsbeitrag hinaus sind die Abteilungen zur Erhebung von zusätzlichen Beiträgen (wie z.B. Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühr) und/oder der Verein zur Erhebung einer Umlage, jeweils gemäß den Regelungen der Satzung des PSV Reutlingen e.V., berechtigt.

(7) Die Mitgliedsbeiträge des PSV Reutlingen sind halbjährlich jeweils zum 01.01. und 01.07. des laufenden Beitragsjahres fällig. Sie werden im 1. und 3. Quartal eingezogen bzw. in Rechnung gestellt.

Weitere Bestimmungen

(1) Kommt die Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres zustande, erfolgt die Berechnung des vom Mitglied zu entrichtenden Beitrags (Gesamtvereins- und/oder Abteilungsbeitrag etc.) für das Beitrittsjahr anteilig. Maßgeblich für die Berechnung des anteiligen Beitrags ist der Monat des Zustandekommens der Mitgliedschaft.

(2) Bei einem unterjährigen Abteilungswechsel, kommt die Mitgliedschaft in der neuen Abteilung in dem beantragten Monat zustande. Dieser ist maßgeblich für die Berechnung des anteiligen Abteilungsbeitrags der neuen Abteilung. Die Mitgliedschaft in der bisherigen Abteilung endet jeweils halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. Entsprechend ist auch die Frist für den Antrag auf Abteilungswechsel.

(3) Der Wechsel von aktiver Mitgliedschaft zu passiver Mitgliedschaft ist jeweils zum 01.01. und 01.07. des Beitragsjahres möglich. Frist für die Antragstellung ist jeweils der 15.05. und 15.11. des entsprechenden Beitragsjahres.

(4) Der Wechsel von passiver Mitgliedschaft zu aktiver Mitgliedschaft erfolgt in dem Monat des Beitragsjahres, in dem der Wechsel beantragt wird. Dieser ist maßgeblich für die Berechnung des anteiligen aktiven Mitgliedsbeitrags. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei der Berechnung der Beitragshöhe berücksichtigt.

(5) In besonderen Härtefällen kann eine Beitragsermäßigung (Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag etc.) oder ein Beitragsnachlass (Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag etc.) schriftlich unter Angabe von Gründen unter Beibringung von Nachweisen beim Vorstand beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Beitrag (Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag etc.) für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu ermäßigen oder zu erlassen. Vorstehende Regelung gilt im Falle des Austritts eines Mitglieds aus wichtigem Grund (z.B. schwere und dauerhafte Erkrankung, überraschender und längerer Auslandsaufenthalt, Wegzug etc.) entsprechend.

(6) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge (Gesamtvereins- und Abteilungsbeitrag etc.) erfolgt mittels Einzugsermächtigung und nur im Ausnahmefall – mit Zustimmung des Vorstands – durch Rechnungsstellung. Bei Rechnungsstellung ist eine Verwaltungsgebühr – zur Deckung der hierdurch entstehenden Mehrkosten gemäß Beitragsschlüssel 91 je Rechnung zu entrichten. Bei erfolglosem Bankeinzug sind die hierdurch entstehenden Bankgebühren vom jeweiligen Mitglied gemäß Beitragsschlüssel 92 zu tragen.

(7) Rückständige Beiträge werden angemahnt. Dabei wird jeweils eine Mahngebühr gemäß Beitragsschlüssel 93 erhoben.

(8) Änderungen des Wohnsitzes und/oder der Bankverbindung und/oder sonstiger beitragsrelevanten Daten sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(9) Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Hauptversammlung, sofern die Satzung keine gegenteiligen Regelungen enthält.

Polzeisportverein Reutlingen e.V.

- Der Vorstand -